ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WINTERDIENST

der Schneider Facility Group GmbH · Stand November 2026

1. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer verpflichtet sich, die vertraglich präzisierten und vom Auftraggeber überprüften Flächen in der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 15. April des Folgejahres entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach Bedarf und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen.

2. Leistungsumfang

2.1. Die Leistungserbringung erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Sohin werden iSd § 93 StVO die vertragsgegenständlichen Flächen während der Saison zwischen 6:00 und 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen geräumt und bei Glatteis bestreut. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgen weitere Einsätze in Intervallen von 5 bis 7 Stunden nach Bedarf. Im Übrigen ist der Einsatzbeginn binnen 4 Stunden ab Liegenbleiben des Schnees bzw. ab Auftreten von Glatteis vorgesehen.

2.2. Die Schneesäuberung und Bestreuung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde: d.h. Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m, wo dies möglich ist; im Bereich von Kreuzungen, Schutzwegen und Haltestellen der ganze Gehsteig, in Fußgängerzonen 1 m breit. Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 2,5 m breit; Haus- und Müllzugänge 1 m breit. Maßgeblich sind die Verordnungen der Gemeinde, in der das Objekt liegt (in Wien vgl. die VO des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen, W 500-260).

2.3. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen.

2.4. Bei entsprechender Vorhersage von Glatteis erfolgt eine prophylaktische Bestreuung. Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, verkehrsabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten und erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde (in Wien der Winterdienstverordnung 2003).

2.5. Die gründliche Streusplittentfernung (in Wien Einkehrpflicht gem. § 8 Abs 2 Winterdienst-VO) wird vom Auftragnehmer am Saisonende durchgeführt. Zwischenkehrungen erfolgen nur bei Schönwetterperioden von mindestens vier Tagen durchgehend Temperaturen über 6 Grad (Tag und Nacht) und wenn keine Niederschläge (Schnee, Glatteis) vorhergesagt werden. Der Auftragnehmer ist aber nicht verpflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen.

2.6. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen im Zuge des Reinigungsvorganges nicht begehbar sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, fehlende Schlüssel, usw.). Die Entfernung dieser oa. Eis- bzw. Schneemengen ist gesondert in Auftrag zu geben.

2.7. Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten und Eisbildung auf Dächern (muss von einem Fachunternehmen, z.B. Dachspengler, durchgeführt werden). Hierfür hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

2.8. Eine Auftragsübernahme nach dem 1. November erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zu betreuenden Flächen um 22:00 Uhr des Vortages gereinigt waren.

2.9. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung mit eigenen Betriebsmitteln und steht ihm die Ablaufgestaltung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Leistung frei. Der Auftraggeber hat diesbezüglich kein Weisungsrecht.

3. Sonderleistungen

3.1. Nicht von der allgemeinen Leistungsverpflichtung umfasst sind nachstehende Sonderleistungen:

3.1.1. Schneeräumung von verparkten Flächen

3.1.2. Schneeabtransport

3.1.3. Schwarzräumung (vom Gesetzgeber nicht vorgesehen) könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.

3.1.4. Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneewächten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangene Dachlawinen oä. möglich erscheint.

3.1.5. Aufstellung von Warnstangen oder Kennzeichnung gefährdeter Straßenstellen bis zur Entspannung der Gefahrensituation.

3.2. Die vorgenannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Entlohnung.

4. Innenflächen

Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem Auftragnehmer nicht zeitgerecht zwei Schlüssel übergeben wurden. Bei Verlust des Schlüssels wird nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

5. Haftung

5.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der StVO und den Verordnungen und Kundmachungen der Gemeinde, in der das Objekt liegt, eingeschränkt auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung, beginnend 5 Werktage nach Zahlungseingang des im Vertrag festgesetzten Entgeltes (Bankbuchungstag). Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder eines darüber hinausgehenden Verschuldensgrades hat stets der Geschädigte zu beweisen.

5.2. Es besteht keine Haftung für Schäden, welche auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Auftraggebers (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

5.3. Ausgeschlossen wird die Haftung für alle Unfälle, die sich auf bereits geräumten und nachträglich durch Dritte (z.B. ein- oder ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, Schmelzwasser usw.) verunreinigten Flächen ereignen.

5.4. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen, es sei denn, der Auftragnehmer wurde gesondert mit der Tauwetterkontrolle beauftragt.

5.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgten.

5.6. Haftungsausschluss für Schäden, welche durch die Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen.

5.7. Haftungsausschluss für Schäden, die durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen, Grünanlagen und deren Einfassungen entstanden sind, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist. Auch für Frostausbrüche kann keine Haftung übernommen werden.

5.8. Im Falle von wetterbedingten Extremsituationen (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierendem Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Leistungen werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung der Situation und/oder des Verkehrs, erforderlichenfalls im eingeschränkten Ausmaß, durchgeführt.

5.9. Jeder Schaden ist dem Auftragnehmer – bei sonstigem Verzicht des Auftraggebers auf etwaige Schadenersatzansprüche – unverzüglich, jedoch längstens binnen 1 Woche ab Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen. Dritten gegenüber ist die Haftung aus der gegenständlichen Geschäftsbeziehung auf 3 Monate nach Saisonende eingeschränkt.

5.10. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer in jedem Fall der Höhe nach mit dem doppelten Netto-Entgelt der betroffenen Saison begrenzt. Für Schäden, welche durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen des Deckungsumfanges seiner Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und Drittschäden ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.

6. Entgelt

6.1. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.). Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder eines Wechsels der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

6.2. Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftungs- und Leistungsverpflichtung. Diese Befreiung von der Leistungserbringung gilt bis 5 Werktage nach Zahlungseingang (Bankbuchungstag) und bringt keine Reduktion des vereinbarten Entgeltes mit sich.

6.3. Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. Für Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des KSchG werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. vereinbart. Etwaige offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig.

6.4. Das vertraglich vereinbarte Entgelt gilt jeweils für die Dauer einer Saison. Es ist nach den Feststellungen der Unabhängigen Schiedskommission beim zuständigen Bundesministerium für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigergewerbe wertgesichert, ohne dass es einer Vertragskorrektur bedarf. Fasst die Schiedskommission keinen Beschluss, gilt der Verbraucherpreisindex der Statistik Austria (Wertsicherungsklausel).

6.5. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aufgrund irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Leistungsmängeln erhoben werden, mit Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Er kann mit Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder sie wurden rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.

7. Dauer des Vertragsverhältnisses

7.1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung des Vertrages bzw. mit der Auftragserteilung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen jeweils bis zum 31. Mai unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die vereinbarte Leistungsverpflichtung besteht ausschließlich während der oben in Punkt 1. präzisierten Wintersaison. Das gesetzlich eingeräumte Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

7.2. Ist der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen bzw. Raten in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis sofort und ohne Einhaltung von Fristen auflösen und die Leistungen einstellen; das Entgelt für die laufende Saison bleibt in diesem Fall zur Gänze geschuldet. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt.

8. Firmentafeln und Referenzen

8.1. Zur Kennzeichnung der Liegenschaften können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Es wird keine Haftung für die aus der Montage resultierenden Schäden oder Verunreinigung übernommen.

8.2. Firmenkunden und Gewerbetreibende erklären sich durch die Beauftragung damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ab der Auftragserteilung sowie für die Dauer von zehn Jahren nach Auftragsbeendigung ihren Firmennamen in Wort und Bild sowie vorhandene Marken in seine Referenzliste aufnimmt.

9. Beschäftigungsverbot

Der Auftraggeber ist – sofern nicht im Einzelfall Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist – verpflichtet, während der aufrechten Dauer des Vertragsverhältnisses und auch für 2 (zwei) Jahre ab dessen Beendigung es zu unterlassen, Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu beschäftigen. Im Fall des Zuwiderhandelns ist der Auftraggeber verpflichtet, in jedem Einzelfall auf erste Aufforderung hin ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Bußgeld in Höhe von € 35.000,- zuzüglich 20 % USt. binnen vierzehn Tagen zu bezahlen. Die Bezahlung dieses Bußgeldes befreit den Auftraggeber nicht von seiner Unterlassungsverpflichtung und auch nicht von der Verpflichtung, dem Auftragnehmer darüber hinaus den gesamten Schaden und alle Nachteile zu ersetzen, die durch die Verletzung dieser Unterlassungsverpflichtung entstehen.

10. Gültigkeit der AGB

10.1. Mit Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst“ akzeptiert und anerkennt deren Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von den gegenständlichen abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

10.2. Soweit diese Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schneider Facility Group GmbH in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter www.schneider-group.at). Bei Widersprüchen gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst vor.

11. Mündliche Nebenabreden, salvatorische Klausel

Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Winterdienst bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig bzw. nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Für Auftraggeber außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Schneider Facility Group GmbH (beinhaltet die fusionierten Vorgesellschaften Schneider facility service GmbH und SQ Facility Group GmbH, vormals Novotny Group GmbH) · Hermann-Gebauer-Straße 10, 1220 Wien · FN 493989 f · UID ATU73494845